



# WENDLER TREMML

## RECHTSANWÄLTE

Berlin · Düsseldorf · München · Brüssel · Warschau

**Seminar**  
**Informationsquellen und Urheberrecht**  
**Düsseldorf 7. Februar 2008**

---

# Agenda

## Einführung in das Urheberrecht von Informationsquellen

- › Überblick, System des Urheberrechts
- › Zweckübertragungsprinzip
- › Nutzungsrechte und deren Ausgestaltung

## Einführung in das Urhebervertragsrecht am Beispiel eines Lizenzvertrages

- › Gegenstand, Rechtsnatur
- › Typische Regelungen und Beschränkungen

## Lizenzverträge, typische Probleme und Fallstricke

- › Verträge richtig lesen
- › Typische Probleme und Fallstricke

## Verhandlung von Lizenzverträgen, wünschenswerte Regelungen und notwendige Ergebnisse

- › Ergänzung sinnvoller Vertragsinhalte
- › Streichung unerwünschter Klauseln
- › Typische Kompromisse

# Einführung in das Urheberrecht von Informationsquellen

---

# Wozu dient das Urheberrecht?

- Schutz des Urhebers
  - in seinem persönlichen aber auch
  - im volkswirtschaftlichen Interesse
  - nur in rechtsicherem Umfeld lebt Kreativität
- Schaffung von Rechtssicherheit zur Verwertung von geschützten Werken
- Festlegung von Grenzen des Urheberrechts, Regelung von Rechten Dritter, insbesondere der Nutzer von Urheberrechten und anderer Urheber
- Regelung von Ausnahmen, in denen Interessen der Gemeinschaft Vorrang haben

# Wofür gilt das Urheberrecht?

- für persönliche geistige Schöpfungen (Werke) mit Schöpfungshöhe
- „Schöpfungshöhe“ = Mindestmaß an
  - geistiger Leistung
  - Individualität
  - Aussagekraft
- Sonderregelungen für Datenbanken und Software

## Wofür gilt das Urheberrecht?

- Beispiele für Werke mit Schöpfungshöhe
  - Romane
  - Gemälde
  - Künstlerische Fotografien
- Beispiele mit zweifelhafter Schöpfungshöhe
  - normale Fotografien von Profis
- Beispiele für „Werke“ ohne Schöpfungshöhe
  - normale Urlaubsfotos
  - normale Zeitungsanzeigen

# System des Urheberrechts

Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12-14 UrhG)

Verwertungsrechte (§§ 15-22 UrhG)

Nutzungsrechte (§ 31-44 UrhG)

**Übertragbar sind lediglich Nutzungsrechte!**

---

# Grundprinzip des Urheberrechts: Das Zweckübertragungsprinzip

- Wesentlicher urheberrechtlicher Grundsatz
- Ist nichts ausdrücklich vereinbart, gelten immer nur so viele Rechte als eingeräumt, wie unbedingt zur Erfüllung des Vertrages zwischen Urheber und Nutzer erforderlich sind
- Rechte „kleben“ am Urheber
- Unklarheiten gehen zu Lasten des Nutzers/Lizenznehmers
- Hat erheblichen Einfluss auf die Vertragsgestaltung, Rechtere Regelungen dürfen nicht vernachlässigt werden



# Nutzungsrechte vs. Lizenz

- Nur der Begriff des Nutzungsrechts ist im Urheberrecht legal definiert
- Begriff bedarf aber wegen des Zweckübertragungsprinzips trotzdem der Ausfüllung im Vertrag
- (juristisch ungenaue, aber trotzdem brauchbare) Leitlinie für Ausgestaltung: Nutzungsrechte haben nur den Inhalt, den man ihnen ausdrücklich gibt
- es gibt verschiedene Formen der Ausgestaltung von Nutzungsrechten, nicht alle sind urheberrechtlich wirklich wirksam (Nutzungsarten)

# Ausgestaltung von Nutzungsrechten

- nichtausschließliches vs. ausschließliches NR
- einfaches vs. ausschließliches NR
- dauerhaft, unwiderruflich vs. auf Zeit, unbefristet
- räumlich begrenzt vs. räumlich unbegrenzt
- übertragbar vs. nicht übertragbar

# Ausgestaltung von Nutzungsrechten

- Recht zur Bearbeitung?
- Recht zur Vervielfältigung?
- Recht zur Verbreitung? Vertriebsrecht?
- Recht zur „Unterlizenzierung“?

Bei Software zusätzlich:

- Recht zur Nutzung/Bearbeitung der zugrunde liegenden Quellcodes bei Software?

# Ausgestaltung von Nutzungsrechten

Bei elektronischen Datenbanken bzw. Software:

- Recht zur Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen?
- Recht zur Nutzung in einem LAN?
- Recht zur Nutzung im WAN oder in einem VPN?
- Recht zur Nutzung im Wege des ASP oder z.B. via CITRIX?

# Ausgestaltung von Nutzungsrechten

## typische Fälle

- einfaches Nutzungsrecht zur Nutzung an einem Arbeitsplatz
- Recht zur Nutzung an bis zu fünf Arbeitsplätzen gleichzeitig in einem LAN („Concurrent-User-Lizenz“)
- Recht zur Nutzung durch 10 registrierte Nutzer („Named-User-Lizenz“)
- Recht zur Nutzung an beliebig vielen Arbeitsplätzen innerhalb eines Standortes des Nutzers
- Campus-Lizenz / Site-Lizenz
- „Konzernlizenz“

# Achtung! „Vermietung“ von Rechten

## Zeitweilige Einräumung von Rechten (z.B. juristische Datenbanken, Software)

- ▶ Prinzipiell möglich, aber rechtliches Problem in bestimmten Fällen
- ▶ bei Erwerb von Nutzungsrechten von einem Dritten ist das Vermietrecht nicht enthalten
- ▶ Beispiel: X erwirbt juristische Datenbank von Y und will diese zeitweise an Z vermieten. Ohne spezielle Vereinbarung mit Y ist das **unzulässig!**

# Datenbankrechte

## Sonderregelung innerhalb des Urhebergesetzes

### Definitionen

- § 4 (1) UrhG Sammelwerke
- § 4 (2) UrhG Datenbankwerke
- § 87 a (1) UrhG Datenbank
- § 87 a (2) UrhG Datenbankhersteller

Kein Urheberrecht im eigentlichen Sinn, sondern  
„Leistungsschutzrecht“

# Datenbankrechte

## Umfang und Grenzen

- ▶ Rechte beziehen sich auf die ganze Datenbank oder einen wesentlichen Teil (nicht auf einzelne Inhalte)
- ▶ Untersagt ist z.B. das Anlegen einer lokalen Kopie (Vervielfältigung) einer Internet-Datenbank
- ▶ Enge Ausnahmeregelungen, z.B. zu Unterrichts- oder wissenschaftlichen Zwecken (§ 87c UrhG)



# Datenbankrechte

## Umfang und Grenzen

- Entnahme einzelner Dokumente berührt nur dann Rechte an der Datenbank, wenn dies „wiederholt und systematisch“ geschieht, z.B. um den Datenbestand zu kopieren um eine eigene Datenbank anzulegen
- Folge:
  - Recherche und Entnahme berührt daher i.d.R. keine Rechte an der Datenbank
  - Recherche und Entnahme berührt aber Rechte an einzelnen Recherche-Ergebnissen, z.B. an den Dokumenten)

# Datenbankrechte

## Rechtsschutz an Inhalten von Datenbanken, z.B. einzelnen Dokumenten?

- ▶ An einzelnen Inhalten (Dokumente etc.) bestehen Urheberrechte unabhängig von Rechten an der Datenbank
- ▶ Datenbank-Anbieter ist ggf. Inhaber der Rechte an der Datenbank **und** an den Inhalten, Inhaber sind aber nicht zwingend identisch
- ▶ Abruf, Speicherung und Ausdruck von Dokumenten stellen urheberrechtlich relevante Handlungen dar
- ▶ Einräumung von Nutzungsrechten an einzelnen Dokumenten (Recherche-Ergebnissen) notwendig

# Einführung in das Urhebervertragsrecht

---

# Urheberrechtliche Fragen in Verträgen

Immer mehr Verträge berühren urheberrechtliche Fragestellungen

- ▶ Verträge über den Erwerb von Kunstgegenständen
- ▶ Architektenverträge
- ▶ Verträge über Software
- ▶ Verträge über Geräte, z.B. Mobiltelefone und die darin enthaltene „Firmware“
- ▶ Verträge über Informationsdienstleistungen
- ▶ Verträge über Datenbanken

# Gegenstand von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten

## Normalfall:

Gegenstand ist i.d.R. nicht das „Eigentum“ an dem Vertragsgegenstand, also das Bündel der Rechte daran, sondern nur ein davon abgespaltenes Nutzungsrecht, einer „Lizenz“

## Ausnahme:

Verträge über die Übertragung aller oder eines Bündels vieler Nutzungsrechte, z.B. Verlagsvertrag

# Rechtsnatur von Verträgen über die Einräumung von Rechten

Rechtsnatur ist abhängig von den Bedingungen der Überlassung:

- auf Dauer = Kaufvertrag bzw. Kaufähnlich
- auf Zeit = Mietvertrag

# Typische relevante Punkte in Lizenzverträgen

## Einräumung von Nutzungsrechten, z.B.

- einfaches Recht zur Nutzung einer Software, z.B. der Rechtesoftware
- Recht zum Abruf, Ausdruck und Speicherung/Download einzelner Dokumente
- Recht zum Verändern eines Dokumentes

# Typische relevante Punkte in Lizenzverträgen

## Einräumung von Nutzungsrechten, weitere Regelungen z.B.

- Regelungen zum Zeitpunkt des Erwerbs von Rechten und der Dauer
- Grenzen und Ausübungsbeschränkungen
- Übertragungsregelungen
- Schutz vor Rechten Dritter, Sonstige Haftungsfragen



# Typische relevante Punkte in Lizenzverträgen

## Weitere typische Regelungsinhalte

- Vergütung, Preisanpassung, ggf. Limits
- Leistungsänderungen (Aktualisierungen, Reduzierungen)
- ggf. Verfügbarkeit
- Haftung, Vertragsstrafen, Gewährleistung
- Regelungen für das Ende des Vertrages (z.B. Archivierung)
- Sonstiges (zB. Schulungen)

# Typische Restriktionen in Lizenzverträgen

Verlags-AGB sind oft restriktiv, z.B.:

- Keine Einräumung dauerhafter Nutzungsrechte
- Verbot dauerhafter elektronischer Speicherung
- gar keine Regelungen zu Nutzungsrechten

Folge:

- Nutzungsrechte werden in Hinblick auf den Vertragszweck eingeräumt (Zweckübertragungsprinzip) - bei Behörden im Zweifel „dienstliche Nutzung“
- § 87e UrhG: unangemessene Nutzungsrechtsklauseln sind unwirksam, aber: hohes Risiko, was später von einem Gericht als unangemessen gesehen wird

# Lizenzverträge, typische Probleme und Fallstricke

---

# Verträge richtig lesen

## Grundkonstruktion von Verträgen in Deutschland

- Verträge basieren in der Regel auf den gesetzlichen Regelungen im BGB und im HGB
- BGB sieht viele Vertragstypen und dazu jeweils eine Reihe von Standardregelungen vor
- Verträge ergänzen diese Regelungen, ändern diese oder negieren sie

**Achtung! Das ist in Staaten mit „Case-Law“ anders!**

# Verträge richtig lesen

## Grundkonstruktion von Verträgen in Deutschland

- Alles was nicht im Vertrag geregelt ist, richtet sich nach dem Gesetz
- Der Vertragsinhalt wird durch das Gesetz ergänzt
- Das gilt auch, wenn der Vertrag Tatbestände aus dem Gesetz nur teilweise abweichend regelt

# Verträge richtig lesen

## Grundkonstruktion von Verträgen in Deutschland

### Beispiele:

- ▶ Fehlende Regelung zur Haftung aufgrund eines Werkvertrages
  - ▶ Haftung ergibt sich aus dem BGB §§ 280 ff. = unbeschränkte Haftung für jedes Verschulden
- ▶ Haftungsbegrenzung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, aber keine Höhenbegrenzung
  - ▶ Max. Höhe ergibt sich aus dem Gesetz = unbeschränkte Höhe
- ▶ Fehlende Regelung zur Mängelhaftung beim Kauf
  - ▶ Mängelansprüche gemäß § 437 BGB verjähren in zwei Jahren

# Verträge richtig lesen

## Grundkonstruktion von Verträgen in Deutschland

- Prinzip: Der „Vertrag“ überschreibt etwaige entgegenstehende gesetzliche Regelungen
- **Achtung! Bestimmte gesetzliche Regelungen, sog. „zwingende“ gesetzliche Regelungen lassen sich nicht überschreiben:**
  - Gesetzesregelung gilt trotz Abweichung durch den Vertrag
  - Vertragsregelung ist nichtig
  - In einigen Fällen ist gesamter Vertrag nichtig

# Verträge richtig lesen

## Grundkonstruktion von Verträgen in Deutschland

### Beispiele:

- ▶ Regelung über die Dauer der Mängelhaftung von einem Jahr überschreibt die gesetzliche Dauer von zwei Jahren
- ▶ **Aber:** Regelung über Ausschluß der Mängelhaftung bei Neuwaren in AGB überschreibt **gesetzliche Regelung nicht**, denn das Gesetz sagt in § 307 ff. BGB, daß eine solche Überschreibung unwirksam sein soll.



# Typische Probleme und Fallstricke

Regelungen können ungünstig sein, z.B. weil sie

- ▶ dem Vertragspartner einseitige Änderungsrechte gewähren
- ▶ die Rechte des anderen Vertragspartners unangemessen beschneiden
- ▶ in Verbindung mit der Praxis ungünstige Folgen für den anderen Vertragspartner haben
- ▶ unvollständig sind und dem Auftragnehmer unschöne Gestaltungsspielräume lassen
- ▶ verwirrend und abschreckend sind

# Typische Probleme und Fallstricke

## Beispiele für Regelungen mit ungünstigem Inhalt

„Der Lizenzgeber hat das Recht, die geschuldete Vergütung um den Prozentsatz anzupassen, um den sich die Marktpreise geändert haben.“

### Problem:

- Lizenzgeber kann, aber er muss die Vergütung nicht anpassen

### Folge:

- bei Preiserhöhungen wird Lizenznehmer Vergütung erhöhen,
- bei Preissenkungen wird er die Vergütung nicht senken

# Typische Probleme und Fallstricke

## Beispiele für Regelungen mit ungünstigem Inhalt

„Wir erstatten Ihnen alle unmittelbaren Schäden bis zu zehnfachen Höhe der jährlichen Lizenzgebühren. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, wir handeln vorsätzlich.“

### Probleme:

- Haftungsbegrenzung gilt selbst bei grober Fahrlässigkeit
- Unmittelbarer Schaden ist häufig minimal, entscheidend sind die mittelbaren bzw. Folgeschäden

### Folge:

- nahezu kein Haftungsrisiko des Lizenzgebers und
- nahezu keine Absicherung des Lizenznehmers

# Typische Probleme und Fallstricke

## Beispiele für Regelungen mit ungünstigem Inhalt

„Die Nutzung ist durch bis zu zehn registrierte Nutzer möglich. Neue Nutzer werden den bisher registrierten Nutzern hinzugerechnet und nachlizenziiert.“

### Probleme:

- Registrierte Nutzer werden dauerhaft im System registriert, Austausch von Nutzern nicht möglich, Neue Nutzer werden immer addiert, auch wenn bisherige Nutzer wegfallen
- Bei Dreischicht betrieb sind für einen Arbeitsplatz drei registrierte Nutzer erforderlich

### Folge:

- Stete Erhöhung der Lizenzgebühren

# Typische Probleme und Fallstricke

## Beispiele für Regelungen mit ungünstigem Inhalt

„Die Verfügbarkeit des Systems beträgt 99 % pro Jahr.“

### Probleme:

- Die Zeitspanne für die Berechnung der Verfügbarkeit ist zu lang.

### Folge:

- Das System kann mehr als dreieinhalb Tage komplett ausfallen, ohne das dem Nutzer deswegen Ansprüche zustehen.

# Typische Probleme und Fallstricke

## Beispiel für unvollständige Regelungen

„In der Datenbank sind die wichtigsten BGH-Entscheidungen für den Praktiker im Volltext enthalten. Wir wählen diese von Zeit zu Zeit neu für Sie aus.“

### Problem:

- Informationen über die Anzahl der Volltexte oder deren Daten (wie z.B. alle Entscheidungen seit 1988 im Volltext) fehlen
- Kriterien unbestimmt: „Praktiker“, „Wichtigste“, „wir wählen“

### Folge:

- Was im Volltext enthalten ist, ist völlig unklar und
- Kann sich jederzeit ändern, Selbst vorhandene Entscheidungen können entfernt und gesondert angeboten werden

# Typische Probleme und Fallstricke

## Beispiel für unvollständige Regelungen

Der AN verpflichtet sich zur Lieferung des Systems gemäß Anlage 1. Die Anlage 1 wird von den Parteien gemeinsam und einvernehmlich unverzüglich nach Vertragsschluss erstellt.

### Problem:

- Es existiert keine Leistungsbeschreibung (!)
- Regelmäßig scheitert die einvernehmliche Regelung nach Vertragsschluß an den Interessengegensätzen, u.a. weil der Preis in der Regel schon vereinbart ist

### Folge:

- Vertrag ist im schlimmsten Fall nicht durchführbar

# Typische Probleme und Fallstricke

## Beispiel für fehlende Regelungen

In einem Vertrag über Softwareprodukte existiert zwar eine Regelung über die Überlassung von Quellcodes, aber keine Regelung, was der Lizenznehmer, in welchem Fall damit tun darf.

### Problem:

- unklar, ob überhaupt ein Bearbeitungsrecht besteht
- unklar, welche Reichweite ein evtl. Bearbeitungsrecht hat

### Folge:

- Große Rechtsunsicherheit
- Fehlerbeseitigung wohl möglich, aber keine Weiterentwicklung



# Typische Probleme und Fallstricke

## Beispiel für fehlende Regelungen

In einem Vertrag, der einem Lieferanten vorgelegt wird, fehlt jegliche Regelung zur Haftung. Der Lieferant ist erfreut. Zu Recht?

### Problem:

- Da eine vertragliche Regelung fehlt, gilt das Gesetz
- Das Gesetz sieht eine unbegrenzte Haftung des Lieferanten vor.

### Folge:

- Der Lieferant haftet selbst bei geringem Verschulden
- Er haftet zudem in unbegrenzter Höhe

# Typische Probleme und Fallstricke

## Beispiel für irreführende Regelungen

In einem Vertrag über eine zeitkritische Lieferung heißt es:

„Es gelten die gesetzlichen Vertragsstrafenregelungen. Darüber hinaus haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“

### Problem:

- Es gibt zwar gesetzliche Regelungen über die Vertragsstrafe, aber diese gelten nur, wenn auch eine Vertragsstrafe vereinbart ist

### Folge:

- Der Lieferant haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Eine Vertragsstrafe schuldet er nicht.

# Verhandlung von Lizenzverträgen

# Verhandlung von Lizenzverträgen

Verhandlungen sind oft schwierig, denn

... Anbieter sind häufig

- wesentlich größer als Nutzer
- häufig Monopolisten für bestimmte Daten
- US-amerikanische Unternehmen

... Anbieter unterliegen selbst erheblichen Restriktionen, weil

- Datenbestände auch nur zugekauft wurden
- das Urheberrecht die Urheber begünstigt und die Möglichkeiten der Anbieter beschränkt

# Verhandlung von Lizenzverträgen

Verhandlungen sind oft schwierig, denn

... Nutzer der Öffentlichen Hand

- sind häufig allenfalls als Referenz, aber nicht als finanzkräftiger Kunde interessant
- haben andere Nutzungsbedürfnisse als Industriekunden oder Anwälte
- haben vergaberechtliche Vorgaben zu beachten

# Ergänzung wünschenswerter Vertragsinhalte aus Sicht des Lizenznehmers

- Regelungen zur Festlegung des Nutzerkreises:
  - Einbeziehung von externen Dritten, z.B. Beratern
  - Einbeziehung anderer Behörden bzw. Körperschaften, ggf. Öffnungsklauseln
- Regelungen zu Nutzungsrechten:
  - Recht zur Bearbeitung (wenn Anbieter über diese Rechte verfügt)
  - Rechte zur Vervielfältigung
  - Erweitertes Recht zum Zitieren bzw. der Verwendung in Vorlagen, Stellungnahmen, Reden etc.

# Ergänzung wünschenswerter Vertragsinhalte aus Sicht des Lizenznehmers

- **Regelungen zu Datenbankinhalten:**
  - Welche Dokumente sind mit welchem Stand enthalten?
  - Ausschluss der Herausnahme von Dokumenten
- **Aktualisierungspflichten**
  - Pflicht zur Aktualisierung verankern, sollte nicht im Ermessen des Anbieters stehen
  - Fristen für Einpflegen von neuen Dokumenten, z.B. Zeitschriftenbeiträgen nach spätestens X Wochen
  - In der Regel mit Anbietern schwierig zu verhandeln

# Ergänzung wünschenswerter Vertragsinhalte aus Sicht des Lizenznehmers

- Mengenrabatte
  - je nach Produkt oder Leistung
  - abhängig von Abnahmemengen, verschiedene Nutzer zusammenfassen (s.a. Nutzerkreis)
- Preisänderungsrechte
  - ausschließen oder begrenzen, z.B. auf einen Wert von 3 % pro Jahr oder
  - Verknüpfung mit einem Index
- Schulungsverpflichtungen
  - Endnutzerschulungen, Multiplikatorenschulungen
  - Großzügige Rechte an Schulungsunterlagen zur Weiternutzung und ggf. Bearbeitung



# Ergänzung wünschenswerter Vertragsinhalte aus Sicht des Lizenznehmers

- Regelungen zur Performance der Datenbank:
  - Zusicherung von Durchsatz- und oder Antwortzeiten, abhängig vom Produkt und der Leistung
  - Verfügbarkeitsregelung, möglichst hoher Prozentsatz, möglichst kurzer Meßzeitraum, z.B. Woche
- Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Leistungsparameter, insb. zur Performance
  - Kündigung ist nicht im Interesse des Kunden: er will die Datenbanken nutzen
  - Schadensersatz praktisch kaum relevant, da ein konkreter Schaden fast nie nachweisbar ist (z.B. bei langsamen Suchanfragen)
  - Einziges wirksames Mittel: Vertragsstrafe

# Ergänzung wünschenswerter Vertragsinhalte aus Sicht des Lizenznehmers

- Regelungen zur Archivierung, insb. auch Vertragsende:
  - Recht zur Archivierung
  - Rechte an den Archivkopien
  - z.B. Archivlösung, z.B. aktueller Datenbestand auf CD-ROM und Nutzung ohne weitere Vergütung
  - z.B. Recht, gespeicherte Dokumente in einer DB zusammenzufassen

# Ergänzung wünschenswerter Vertragsinhalte aus Sicht des Lizenznehmers

- **Kündigungsfristen**
  - Sollten für Anbieter wesentlich länger als für Nutzer sein
  - Nutzer benötigen ggf. Ersatz und müssen dazu wieder neue Verhandlungen führen
  - Nutzer sind an Nutzung der DB gewöhnt, haben ihr Verhalten darauf ausgerichtet
- **Regelungen für das Ende des Vertrages:**
  - Dauerhaftigkeit der Nutzungsrechte
  - Unterstützung beim Wechsel des Anbieters, z.B. durch Personalleistungen, durch Herausgabe von Daten, Konvertierung etc.

# Streichung unerwünschter Vertragsinhalte aus Sicht des Lizenznehmers

- **In Haftungsbegrenzungen zu streichen:**
  - Ausschluss der Haftung für Folgeschäden u.ä.
  - Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit
  - Begrenzung der Haftung auf Kardinalpflichten
  - Summenbegrenzungen
  - ggf. Haftungsklausel vollständig streichen -> es gilt dann die gesetzliche (unbeschränkte) Haftung
- **In Regelungen zu Nutzungsrechten zu streichen:**
  - Übertragungsverbote, Weitergabeverbote
  - Auflagen, die zu einem nachträglichen Wegfall der Rechte führen können
  - Sonstige unerwünschte Beschränkungen

# Streichung unerwünschter Vertragsinhalte aus Sicht des Lizenznehmers

- In Regelungen zum Inhalt von DB zu streichen:
  - Veränderungsrechte zum Nachteil des Lizenznehmers
  - Achtung! Sonderkündigungsrecht des Lizenznehmers nützt wenig
  - Kompromiss ggf. Übergabe einer Archiv-Lösung der eingestellten DB, Weiternutzung des letzten Datenbestandes
- In Regelungen zu Verfügbarkeiten etc. zu streichen bzw. zu ändern:
  - „Weichmacher“ wie Wartungsfenster, insb. „Notfallwartung“
  - zu lange Betrachtungszeiträume für Verfügbarkeitsmessung
  - zu weiche Definition der Verfügbarkeit

# Typische Kompromisse in Verhandlungen

## Bei Verhandlungen um Vergütungshöhe

- Beschränkung des Zugriffs auf bestimmte Nutzungszeiten (z.B. 8:00-12:00; 16:00-8:00)
- Preisstaffelung nach Zugriffszeitpunkt oder Dauer (z.B. Preisnachlaß bei Recherchen außerhalb der Kernarbeitszeit)
- Nutzerabhängige Modelle, z.B. Regelmäßige Nutzer, Poweruser

# Typische Kompromisse in Verhandlungen

## Bei Verhandlungen um Vergütungshöhe

- **Bildung von Lizenzpools:** mehrere Bibliotheken verhandeln mit dem Verlag gemeinsame Lizenzpools, die die „concurrent user“-Lizenzen zusammenzufassen
- **Beispiel:**  
Zwei Bibliotheken haben Verträge mit je 2 maximalen parallelen Zugriffen abgeschlossen.

Zusammenfassung im Lizenzpool: Insgesamt 4 Nutzer beider Bibliotheken können parallel zugreifen.

# Typische Kompromisse in Verhandlungen

## Bei Verhandlungen um Vergütungshöhe

- Problem: Verlage wollen Preise regelmäßig neu festsetzen können (z.B. bei Erhöhung ihrer Listenpreise)
- Regelungsvorschläge:
  - Anpassung kann von beiden Parteien verlangt werden
  - Anpassung nur relativ zur Entwicklung der Markt- bzw. Listenpreise: Weitergabe von Preissenkungen, ursprünglich gewährte Rabatte bleiben erhalten
  - Preiserhöhungen pro Jahr maximal um X % möglich



# Typische Kompromisse in Verhandlungen

## Bei Verhandlungen über „Veränderungssperren“

- Veränderungsrechte zum Nachteil des Lizenznehmers sind häufig notwendig, weil Anbieter bestimmte Dokumente auch nur zukaufen
- Lösung:
  - Achtung! Sonderkündigungsrecht des Lizenznehmers nützt wenig
  - Kompromiss ggf. Übergabe einer Archiv-Lösung der eingestellten DB, Weiternutzung des letzten Datenbestandes

# Typische Kompromisse in Verhandlungen

## Bei Verhandlungen über Beschränkungen der Verwendung

- Anbieter hegen Befürchtung, dass Nutzer systematisch Datenbank auslesen und nach und nach eigene Datenbank anlegen
- Lösung:
  - Beschränkung auf Verwendung in Papierakten bzw. der elektronischen Akte
  - ggf. Ausschluss einer Speicherung als elektronisches Dokument außerhalb einer elektronischen Akte

# Typische Kompromisse in Verhandlungen

## Bei Verhandlungen über Weitergabeverbote

- Anbieter befürchten, dass Nutzer selbst Datenbankanbieter werden, Nutzer müssen Dokumente aber verwenden und ggf. auch weitergeben dürfen
- Lösung:
  - Beschränkung/Erweiterung der Weitergabe auf Mitarbeiter der Behörde, der Kommune, des Landes
  - Externe Berater nur, soweit diese die Dokumente für Zwecke des Lizenznehmers verwenden

## Kontakt:



Rechtsanwalt Norman Müller

## Wendler Tremml Rechtsanwälte

Fasanenstraße 61  
10719 Berlin

fon + 49 30 200 54 20  
nmueller@law-wt.de

fax +49 30 200 54 211  
www.law-wt.de